

Vereinbarung

Zwischen

bsmart selection AG, Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern
(nachfolgend b_smart genannt)

und

(nachfolgend Vermittler genannt)

betreffend Personalvermittlung

1. Anwendungsbereich

In dieser Vereinbarung werden die generellen Bedingungen festgelegt, die bei der Vermittlung von Personal an b_smart durch den Vermittler zur Anwendung kommen. Die Vereinbarung gilt für Anstellungsverhältnisse, welche mit der bsmart services AG, Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern oder der bsmart services Schweiz AG, Bruder-Klausen-Weg 1, CH-6072 Sachseln abgeschlossen werden.

Mit der Eingabe von Kandidatendossiers durch den Vermittler an b_smart gelten diese Konditionen als vollumfänglich akzeptiert. AGB des Vermittlers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Gesetzliche Vorschriften

Der Vermittler bestätigt, die gesetzlichen Vorschriften für Personalvermittlung einzuhalten und über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung zu verfügen. Der Vermittler legt b_smart auf Verlangen eine Kopie der entsprechenden Bewilligung vor.

3. Leistungsumfang des Vermittlers

Der Vermittler übernimmt für b_smart teilweise die Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal auf Erfolgsbasis. Der Vermittler hat die vorgeschlagenen Kandidierenden, welche er für die Vakanz empfiehlt, mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch auf Eignung geprüft, bevor er ein komplettes Dossier (Kenntnisse über das geforderte Soll-Profil, Bearbeitung der Kandidierenden, Kopie des vom Kandidierenden verfassten Lebenslaufes, die vollständigen Zeugnisse und Diplome sowie weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) an b_smart einreicht.

Mit der Einreichung eines Dossiers garantiert der Vermittler – soweit es in seiner Pflicht und Macht steht – die Echtheit deren beigelegter Unterlagen wie Zeugnisse, Zertifikate, Referenzauskünfte und so weiter.

Der Vermittler erhält kein exklusives Vermittlungsrecht. b_smart bleibt es freigestellt, für die betreffende Vakanz selbständig weitergehende Rekrutierungsbemühungen anzugehen oder weitere Vermittler zu beauftragen/beizuziehen.

4. Konditionen

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen b_smart und des durch den Vermittler vorgeschlagenen Kandidierenden verpflichtet sich b_smart zur Bezahlung eines Honorars.

Das Honorar basiert auf dem vertraglich vereinbarten fixen Bruttojahresgehalt, respektive Zieleinkommen (z.B. Anstellung auf Stundenlohnbasis), inklusive 13. Monatslohn, sofern vertraglich vereinbart.

Nicht in das fixe Bruttojahresgehalt und damit in das Erfolgshonorar eingerechnet werden können weitere Zulagen (wie z.B. Zahlungen an Pensionskassen, Übernahme von Weiterbildungsverpflichtungen, Spesen, variable oder vereinbarte Boni, Fahrzeuge oder sonstige variable Komponenten).

Das Erfolgshonorar (exkl. MwSt) wird wie folgt berechnet.

Bruttojahresgehalt / Zieleinkommen	Erfolgshonorar
bis CHF 80'000.-	9%
CHF 80'001.- bis CHF 100'000.-	11%
CHF 100'001.- bis CHF 150'000.-	13%
ab CHF 150'001.-	15%

Das Honorar wird mit Vertragsabschluss zwischen den vermittelnden Kandidierenden und b_smart mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung des Vermittlers fällig. Das Erfolgshonorar versteht sich exklusive Mehrwertsteuer. Das Honorar schliesst alle Leistungen (inkl. Spesen) des Vermittlers ein.

b_smart schuldet dem Vermittler das Honorar nur dann, wenn zwischen b_smart und den vom Vermittler vorgeschlagenen Kandidierenden vor Ablauf von sechs Monaten ab Zustellen des Dossiers ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

Führt die Personalvermittlung durch den Vermittler nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidierenden, schuldet b_smart unabhängig von den Gründen, die zum Nichtabschluss geführt haben, dem Vermittler kein Honorar.

5. Erfolgsgarantie

Sollte der Arbeitsvertrag innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit aufgelöst werden, verpflichtet sich der Vermittler zur Zurückerstattung des Erfolgshonorars innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme in folgendem Umfang:

- _ 75% im ersten Monat der Anstellung
- _ 50% im zweiten Monat der Anstellung
- _ 25% im dritten Monate der Anstellung

Unabhängig davon, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von b_smart und/oder des Kandidierenden erfolgt und unabhängig der Gründe, die zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führten.

Bei einer fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrages durch b_smart innerhalb der vereinbarten Probezeit sind 100% des Erfolgshonorars innerhalb von 30 Tagen an b_smart zurückzuerstatten.

Bei Nichtantreten der Stelle durch den Kandidierenden trotz entstandenem Vertrag, oder wird der Vertrag vor Stellenantritt aufgelöst (unabhängig der Gründe), so schuldet b_smart dem Vermittler kein Honorar, respektive ist dieses bei bereits erfolgter Bezahlung zur 100% innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme an b_smart zurückzuerstatten.

Rückerstattungen an b_smart sind in jedem Fall via Bank- oder Postüberweisung zu tätigen. Gutschriften auf zukünftige Vermittlungen werden nicht akzeptiert.

6. Ausschluss vom Honoraranspruch

In folgenden Fällen schuldet b_smart dem Vermittler kein Honorar, selbst bei Zustandekommen eines Arbeitsvertrages mit den Kandidierenden:

- unterbreitet der Vermittler Kandidierende, welche sich innerhalb von 12 Monaten vor Einreichung durch den Vermittler bereits bei b_smart selbst beworben haben.
- bewerben sich Kandidierende von sich aus oder durch Dritte auf andere als die durch den Vermittler zu besetzende Stelle und werden für diese andere Stelle eingestellt.
- behält der Vermittler Informationen zurück, die bei Offenlegung zu einer Nichtanstellung geführt hätten (dies gilt auch im Falle von Informationen, die dem Vermittler hätten bekannt sein müssen, hätte er eine gemäss Punkt 3 dieser Vereinbarung verlangte Vorselektion vorgenommen).
- Honorare für Vermittlungen ehemaliger Mitarbeitenden von b_smart werden in der Regel ausgeschlossen, respektive bedürfen vorgängigen Abklärungen. Für solche Fälle können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. Forderungen für Einreichungen ohne vorgängige Absprache mit b_smart werden abgewiesen.

7. Kundenschutz

Der Vermittler verpflichtet sich während 24 Monaten ab Eintrittstermin, keine durch ihn an b_smart vermittelten Kandidierenden erneut anzusprechen, um ihnen eine andere Stelle zu offerieren. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung, welche die Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit b_smart zur Folge hat, hat der Vermittler b_smart eine Konventionalstrafe in Höhe eines Bruttojahresgehalts des abgeworbenen Mitarbeitenden zu bezahlen.

8. Weitere Bestimmungen

b_smart behält sich das Recht vor, im Falle der Verletzung vorliegender Vereinbarung entschädigungslos und ohne weitere Begründung die Zusammenarbeit mit dem Vermittler einzustellen sowie weitergehende rechtliche Schritte zu prüfen und einzuleiten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit nachträglich verlieren oder sollte sich eine Lücke ergeben, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen beziehungsweise zur Füllung von Lücken, soll eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was b_smart und der Vermittler gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Der Vermittler sorgt mittels geeigneter Massnahmen dazu, dass seine involvierten Mitarbeitenden diese Vereinbarung kennen und einhalten.

Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der bsmart selection AG und Personalvermittlern



Die vorliegende Vereinbarung tritt mit vollständiger und rechtswirksamer Unterschrift/en beider Parteien in Kraft

Ausschliesslich anwendbares Recht ist Liechtensteinisches Recht.

Ort, Datum:

bsmart services AG

Unterschrift (und Stempel)

Ort, Datum:

Vermittler

Unterschrift (und Stempel)